

---

# §

Aktualisierungsübersicht  
GOZ-Kommentar Bundeszahnärztekammer

**Bundeszahnärztekammer, März 2017**

Ergänzungen und Änderungen des Kommentars zur GOZ  
(Stand: März 2017)

GOZ-Nr.	Bearbeitungs- vermerk	Betreff	Seite
3290	eingefügt	<b>Abs. 1 nach dem 1. Satz:</b> Das Ergebnis der Kontrolle ist Grundlage für die nachfolgende Therapie.	130
3290	gestrichen	<b>Abs. 1, Satz 2:</b> <del>Eine Kontrolle nach dieser Nummer ist nur dann berechenbar, wenn sie als selbständige Leistung erfolgt, d. h., wenn außer der Kontrolle der Wunde keine andere Maßnahme, z. B. die Nachbehandlung im Sinn der Nummer 3300, an derselben Stelle vorgenommen wurde.</del>	130
3290	<b>geändert</b> u. <b>gestrichen</b>	Abs. 2, Satz 1 Worte gestrichen wie folgt: Die Vornahme von Nachbehandlungsmaßnahmen <del>an einer anderen Wunde</del> erfüllt den Leistungsinhalt ... <b>dafür eingefügt:</b> Die Vornahme von Nachbehandlungsmaßnahmen <del>an einer anderen Wunde</del> <u>auch an der gleichen Wunde</u> erfüllt den Leistungsinhalt ...	130
3290	<b>geändert</b> u. <b>gestrichen</b>	<b>Abs. 3 Worte gestrichen wie folgt:</b> Die Vornahme von chirurgischen Wundrevisionen <u>an einer anderen Wunde</u> ist unter der Nummer 3310 verzeichnet und ist zusätzlich ggf. auch in derselben Kieferhälfte/Frontzahnggebiet berechnungsfähig. <b>dafür ist eingefügt:</b> Die Vornahme von chirurgischen Wundrevisionen <del>an einer anderen Wunde</del> <u>auch an der gleichen Wunde</u> ist unter der Nummer 3310 verzeichnet und ist zusätzlich ggf. auch in derselben Kieferhälfte/Frontzahnggebiet berechnungsfähig.	130
3290	eingefügt	Unter " <b>zusätzlich berechnungsfähigen Leistungen</b> " ist eingefügt: - Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff GOZ 3300 - Chirurgische Wundversorgung GOZ 3310	130
3300	<b>geändert</b> u. <b>gestrichen</b>	<b>Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen:</b> <del>Eine Nachbehandlung nach dieser Nummer ist nur dann berechenbar, wenn sie als selbständige Leistung erfolgt, d. h., wenn außer der Nachbehandlung der Wunde keine anderen Maßnahmen, z. B. die Wundrevision im Sinne von Nummer 3310, derselben Stelle vorgenommen wurde.</del> <b>Und durch folgenden Text ersetzt:</b> Eine Nachbehandlung der gleichen Wunde nach dieser Nummer kann anschließend an eine Wundkontrolle nach der Nummer 3290 GOZ berechnet werden. Die Wundrevision nach Nummer 3310 ist aufgrund der Abrechnungsbestimmungen sitzungsgleich mit der Nummer 3300 nicht berechnungsfähig.	131
3300	gestrichen	<b>Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen:</b> <del>Die Vornahme von Wundkontrollen in einem anderen Kieferbereich erfüllt den Leistungsinhalt der Nummer 3290 und ist zusätzlich berechnungsfähig.</del>	131
3300	ergänzt	Unter " <b>zusätzlich berechnungsfähigen Leistungen</b> " wird eingefügt: - Kontrolle nach chirurgischem Eingriff GOZ 3290	131

Ergänzungen und Änderungen des Kommentars zur GOZ  
(Stand: März 2017)

GOZ-Nr.	Bearbeitungs- vermerk	Betreff	Seite
3310	gestrichen	<b>Abs. 3 Satz 1</b> wie folgt geändert: Die Vornahme <del>einer Wundkontrolle in einem anderen Kieferbereich</del> erfüllt den Leistungsinhalt der Nummer 3290 und ist zusätzlich berechnungsfähig.	132
3310	gestrichen	<b>Abs. 4</b> wird der Klammerzusatz (" <del>selbständige Leistung</del> ") gestrichen.	132
3310	eingefügt	<b>Am Ende des Kommentars</b> zur Leistungsbeschreibung ist folgender Satz angefügt: Die Berechnung der Nummer 3050 für das gleiche Wundgebiet ist nicht ausgeschlossen.	132
3310	eingefügt	unter " <b>zusätzlich berechnungsfähigen Leistungen</b> " wird eingefügt: - Kontrolle nach chirurgischem Eingriff GOZ 3290 - Stillung einer übermäßigen Blutung GOZ 3050	132
4040	ergänzt	Unter " <b>zusätzlich berechnungsfähigen Leistungen</b> ": - Systematische subtraktive Maßnahmen GOZ 8100	139
7090	<b>geändert</b>	<b>Abs. 2 rechts, 2. Satz:</b> Die Leistung ist auch berechnungsfähig für eine in Adhäsivtechnik befestigte Brücke (Marylandbrücke) zur temporären Versorgung, z. B. während der Ausheilung von Extraktionswunden oder während der Einheilung von Implantaten. <b>wird wie folgt geändert:</b> Die Leistung ist auch berechnungsfähig für eine provisorische Klebebrücke zur temporären Versorgung, z. B. während der Ausheilung von Extraktionswunden oder während der Einheilung von Implantaten.	244